

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e c k e r

Beisitzer:

Professor Dr. L e i d i g, M. d. L. - Berlin

Walter R i e m e r - Berlin,

Reichstagsabgeordneter Steinkopf - Berlin,

Oberreallehrerin R e i n h a r d t - Tübingen.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Georg  
Jacoby-Film G. m. b. H., Berlin, gegen das Verbot des Bild-  
streifens:

" Plüsch und Plümowsky (Das Frauenhaus von Rio) "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerde-  
führerin: Dr. Friedmann und Ledermann.

Gegen die Vernehmung des fernwändiglich herbeigerufenen  
Sachverständigen des Polizei-Präsidiums, Kriminalkommissar  
Nordhausen, erhob Dr. Friedmann Bedenken und behielt sich  
gegebenenfalls die Vernehmung eigener Sachverständigen vor,  
insbesondere müsse er dann bitten, das Internationale Comi-  
té zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu vernehmen, das den  
Film unter sein Protektorat genommen habe.

Die Kammer beschloß, von der Vernehmung jedes Sachver-  
ständigen abzusehen.

Das Urteil der Vorinstanz wurde verlesen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwörter des Antragstellers äußerte sich zur  
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 17. August 1927 - Nr. 16340 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Verboten sind:

- 1.) aus dem Haupttitel die Worte: "Plüsch und Plümowsky".

- Der Vorsitzende wird von der Kammer ermächtigt, im Einvernehmen mit der Firma einen die warnende Tendenz des Films zum Ausdruck bringenden Titel auszuwählen. -

- 2.) im VI. Akt hinter Titel 14: "Kommen Sie Stubenhock 5, wenn Sie zwei Mädchenhändler verhaften wollen" die Scene, wo man von dem auf dem Tisch tanzenden Mädchen nur die sich bewegenden Beine sieht. Länge: 6,70 m und darauffolgenden
- 3.) von der Mordszene die Großaufnahme, die das Gesicht des erwürgten Plüsch zeigt. Länge: 2,15 m.

III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Wegen des Inhalts des Bildstreifens wird auf die beiden Akten befindliche Inhaltsangabe Bezug genommen.

Von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Films mußte die Frage sein, ob sein Inhalt geeignet ist, vor dem Leben im Bordell abzuschrecken, oder ob nur unter dem Deckmantel der Abschreckungstendenz rohe und schwüle Situationen geschildert werden sollen, die verrohend und entsittlichend wirken. Die Kammer hat sich im Gegensatz zur Filmprüfstelle dahin entschieden, daß der Film eine nicht nur aufklärende und warnende, sondern auch abschreckende

schreckende Wirkung vor dem dunklen Treiben der Mädchenhändler und dem Leben im Bordell besitzt. Die rohen und sittenlosen Szenen, die sich zwischen den Mädchenhändlern abspielen, die Gewalttätigkeiten, Erpressung, Nötigung, Vertrauensbruch, Mord, die sich wie ein roter Faden durch die Handlung des Films ziehen, sind gerade in ihrer Brutalität geeignet, junge Mädchen mit Scheuder und Ekel zu erfüllen, mit solchen Menschen in Berührung zu kommen und ihnen ausgeliefert zu sein. Ebenso sind die Vergewaltigungsszenen und die schwülen Situationen im Bordell in ihrer Realistik nicht dazu angehtan, den jungen Mädchen das Leben dort angenehm und erstrebenswert erscheinen zu lassen, sondern im Gegenteil davor abzuschrecken und mit Abscheu zu erfüllen.

Der Film mußte daher wegen seiner gesellschaftlich nützlichen Grundtendenz trotz der rohen und unmoralischen Szenen mit Ausnahme der beiden im Urteilstenor bezeichneten - zugelassen werden.

Die Vorführung vor Jugendlichen wurde dagegen verboten, da diesen gegenüber die verrohende und entsittlichende Wirkung, die von den brutalen und sexuell bedenklichen Szenen ausgeht, über die abschreckende Wirkung die Oberhand gewinnt und daher der Tatbestand des § 3 Abs. 2 des Gesetzes gegeben ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:

*Fischer*  
Regierungsinspektor



I. V.

*Dr. Becker*